

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

21.11.2022

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitgliedsstädte NRW
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirats kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

**Kontakt**

Dr. Stefan Ronnecker  
stefan.ronnecker@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720  
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen  
20.46.60 D

Dokumenten-Nr.  
U 2202

**§ 2b Umsatzsteuergesetz: Formulierungshilfe für die geplante Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht**

**Kurzüberblick:** In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 15. November 2022 übermitteln wir den bekannt gewordenen Entwurf für eine Verlängerung der bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben vom 15. November 2022 (U2199) mitgeteilt, ist eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre in der Diskussion. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Zwischenzeitlich ist der Hauptgeschäftsstelle auch der entsprechende Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe (siehe **Anlage**) bekannt geworden. Wir bitten um Kenntnisnahme.

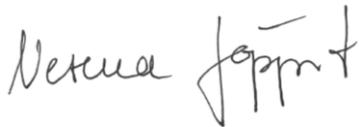
Städte, die auch nach dem 31.12.2022 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu nach der aktuellen Entwurfsfassung keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben. Die Verlängerung greift dann automatisch. Städte, die jedoch ab dem 1. Januar 2023 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Ergänzend bitten wir auch um Kenntnisnahme des aktuellen Zeitplans für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022.
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022.
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Verena Göppert', written in a cursive style.

Verena Göppert

Anlage

## Formulierungshilfe BMF

# Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

**Stichwort:** Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung  
des § 2b UStG

---

**Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

### Änderung

Nach Artikel 9 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

*7a. § 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“*

### Begründung

**Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

**Zu Nummer 7a – neu - (§ 27 Absatz 22a)**

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer

nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

##### **Bürgerinnen und Bürger**

Es ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

##### **Verwaltung**

Für die Verwaltung ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.